

VdK-Mitgliedsbeitrag: Steuerliche Absetzbarkeit und Übernahme

VdK-Mitgliedsbeiträge können von der Lohn- und Einkommensteuer abgesetzt werden. Für Menschen, die auf bestimmte Sozialleistungen angewiesen sind, besteht die Möglichkeit der Beitragsübernahme.

Wie hoch ist der Mitgliedsbeitrag beim Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V.?

Jedes unserer rund 282.000 Mitglieder zahlt 66 Euro pro Kalenderjahr, also umgerechnet 5,50 Euro im Monat. Der Beitrag ist jährlich oder halbjährlich im Voraus zu entrichten.

Wie können Sie den VdK-Beitrag von der Steuer absetzen?

Spenden und Mitgliedsbeiträge für gemeinnützige Vereine wie den Sozialverband VdK Hessen-Thüringen können Sie bis zu einem Höchstbetrag von 20 Prozent Ihrer jährlichen Gesamteinkünfte als „Sonderausgaben“ von der Steuer absetzen. Geben Sie den VdK-Beitrag hierzu auf Blatt 2 im Mantelbogen der Steuererklärung in Zeile 45 an („Spenden und Mitgliedsbeiträge – zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke“).

Neben einem Überweisungsbeleg oder Kontoauszug brauchen Sie dafür lediglich einen Nachweis, dass der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V. als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit ist. Diesen Nachweis müssen Sie aufbewahren und auf Verlangen dem Finanzamt einsenden. Diesen vereinfachten Spendennachweis können Sie von der Mitgliederabteilung in der Landesgeschäftsstelle Frankfurt (E-Mail: mv.hessen.ht@vdk.de) erhalten oder von unserer Internetseite herunterladen (www.vdk.de/ht/finanzamt).

Bei welchen Sozialleistungen ist eine Erstattung des VdK-Beitrags möglich?

Eine Erstattung des VdK-Mitgliedsbeitrags ist möglich, wenn Sie

- Arbeitslosengeld II (Hartz IV) nach dem Sozialgesetzbuch II oder
- Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, hier vor allem Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung,

ergänzend zu anderen Sozialleistungen erhalten. In Frage kommen beispielsweise:

- Witwenrente
- Krankengeld
- gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente
- teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.

Gärtnerweg 3 · 60322 Frankfurt am Main · Telefon 0 69 - 71 40 02-0 · Telefax 0 69 - 71 40 02-22

E-Mail: recht.ht@vdk.de · www.vdk.de/hessen-thueringen

Der VdK-Mitgliedsbeitrag wird in der Weise übernommen, dass die ergänzende Sozialleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) um den VdK-Beitrag erhöht wird. Die ergänzende Sozialleistung wird dann nicht um den vollen Betrag der anderen Sozialleistung (Witwenrente, Krankengeld usw.) gemindert, sondern um einen um den VdK-Beitrag geringeren Betrag.

Wichtiger Hinweis:

Eine Erstattung ist nur dann möglich, wenn das Mitglied den Beitrag schon selbst bezahlt hat.

Wie beantragen Sie die Erstattung des VdK-Beitrags?

Sie sollten die Erstattung des VdK-Beitrags jedes Mal schriftlich beantragen, bevor Sie ihn entrichten. Hartz-IV-Empfänger wenden sich dazu ans Jobcenter, Sozialhilfeempfänger ans Sozialamt. Ein formloses Schreiben genügt, am besten versendet per Einschreiben mit Rückschein oder per Fax. Der Antrag muss eigenhändig unterschrieben sein. Nachdem Sie den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, müssen Sie den Überweisungsbeleg und den vereinfachten Spendennachweis (siehe S. 1, zweite Frage) des VdK einreichen.

Falls Ihr Antrag abgelehnt wird, müssen Sie binnen eines Monats nach Erhalt des schriftlichen Ablehnungsbescheids per Post oder Fax Widerspruch bei der betreffenden Stelle einlegen. Sollte auch der Widerspruch abgelehnt werden, können Sie wiederum binnen eines Monats Klage vor dem Sozialgericht einreichen. Als VdK-Mitglied können Sie sich dabei auch von den zuständigen VdK-Rechtsschutzjuristen beraten und vertreten lassen.

Auf welche gesetzlichen Anspruchsgrundlagen lässt sich die Erstattung des VdK-Beitrags stützen?

Die Übernahme des VdK-Beitrags ergibt sich aus § 11b Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch II und § 82 Abs. 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch XII. Beide Paragraphen sind identisch und lauten: „Von dem Einkommen sind abzusetzen ... die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.“

Muss für die Erstattung des Mitgliedsbeitrags eine konkrete Beratung zum Erhalt der anderen Sozialleistung durch den VdK erfolgen?

Nein. Sie müssen den VdK nicht für eine Beratung zum Erhalt dieser anderen Sozialleistung aufsuchen. Die abstrakte Beratungsmöglichkeit hierzu als VdK-Mitglied reicht bereits aus, damit der Sozialleistungsträger den VdK-Beitrag übernimmt.

Gibt es rechtskräftige höchstrichterliche Urteile, die eine Erstattung des VdK-Beitrags vorsehen?

Vom Bundessozialgericht gibt es noch kein solches höchstrichterliches Urteil. Wir greifen daher weiterhin auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Januar 1994 – Aktenzeichen: 5 C 29/91 – zurück. Diese positive Entscheidung ist nach wie vor auf die heutige Rechtslage übertragbar.

Beachten Sie bitte die Formulare F 07, F 08, F 09 und F 10.